

# Bürgerbegehren und Bürgerentscheid nach der Gemeindeordnung NRW

Rechtsanwalt  
Christoph Schade  
Stockumer Straße 30  
59368 Werne



## Bürgerbegehren und Bürgerentscheid

§ 26 Abs.1 GO:

Die Bürger können beantragen (Bürgerbegehren), dass sie an Stelle des Rates über eine Angelegenheit der Gemeinde selbst entscheiden (Bürgerentscheid).

Ein **Bürgerbegehren** ist der Antrag der BürgerInnen an die Verwaltung, einen Bürgerentscheid durchzuführen.

Ein **Bürgerentscheid** ist die Abstimmung der Bürger über eine kommunalpolitische Sachfrage.



## Zulässiger Inhalt eines BB

§ 26 Abs.1 GO:

Die Bürger können beantragen (Bürgerbegehren), dass sie an Stelle des Rates über eine Angelegenheit der Gemeinde selbst entscheiden (Bürgerentscheid).

§ 26 V GO: BB **unzulässig** über...

Innere Organisation der Verwaltung

Rechtsverhältnisse der Ratsmitglieder...

Haushaltssatzung, Eröffnungsbilanz, Jahresabschluss...

Angelegenheiten, die im Rahmen eines Planfeststellungsverfahrens oder eines förmlichen Verwaltungsverfahrens mit Öffentlichkeitsbeteiligung oder eines abfallrechtlichen, immissionsschutzrechtlichen, wasserrechtlichen oder vergleichbaren Zulassungsverfahrens zu entscheiden sind

die Aufstellung, Änderung, Ergänzung und Aufhebung von Bauleitplänen...

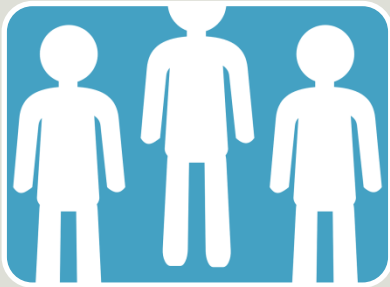
**... mit Ausnahme der Entscheidung über die Einleitung eines Bauleitplanverfahrens**



Die Entscheidung  
über die Einleitung  
eines Bauleitplanes  
kann mit dem BB  
angegriffen werden!



## § 26 II GO: Die **Anmeldung (Mitteilung)**



Bürger, die beabsichtigen, ein Bürgerbegehren durchzuführen, teilen dies der Verwaltung schriftlich mit.

**Anmeldung**

Die Verwaltung ist in den Grenzen ihrer Verwaltungskraft bei der **Einleitung** eines Bürgerbegehrens behilflich.

Sie teilt eine Einschätzung der mit der Durchführung der Maßnahme verbundenen Kosten (**Kostenschätzung**) mit.

Danach **können** die Vertretungsberechtigten beantragen zu entscheiden, ob das Bürgerbegehren zulässig ist.

**Vorprüfung**



## § 26 II GO: Die **Vorprüfung**

Antrag auf Vorprüfung



= Antrag auf Feststellung  
der Zulässigkeit



muss enthalten:

Kostenschätzung der Verwaltung

Entscheidungsfrage

Begründung

Benennung der Vertreter

25 Unterschriften von Unterstützern

## § 26 II GO: Die **Vorprüfung**



Die Einreichungsfrist wird durch den Antrag auf Vorprüfung gehemmt und läuft erst weiter, wenn die Zulässigkeit des Bürgerbegehrens festgestellt wurde.



Über den Antrag auf Vorprüfung hat der Rat innerhalb von 8 Wochen zu entscheiden.



Die Vorprüfung sollte unbedingt genutzt werden. Nach der Einreichung der Unterschriften ist für es die Behebung durch ein neues Bürgerbegehren meist zu spät.



## § 26 II GO: Der **Antrag auf Durchführung eines Bürgerentscheids (Unterschriftenliste)**

... muss schriftlich eingereicht werden und die zur Entscheidung zu bringende Frage sowie eine Begründung enthalten.

... muss die Kostenschätzung enthalten

... bis zu drei Bürger benennen, die berechtigt sind, die Unterzeichnenden zu vertreten (Vertretungsberechtigte)

... ist von den Vertretungsberechtigten zu unterzeichnen.





## § 26 II GO: Der **Antrag auf Durchführung eines Bürgerentscheids (Unterschriftenliste)**

... ist in Gemeinden bis 30.000 Einwohner von 8 % der Bürger\* zu unterzeichnen (§ 26 IV GO).

§ 25 IV GO: Jede Liste mit Unterzeichnungen muss den vollen Wortlaut des Antrags enthalten.

Eintragungen, welche die Person des Unterzeichners nach Namen, Vornamen, Geburtsdatum und Anschrift nicht zweifelsfrei erkennen lassen, sind ungültig.

Die Angaben werden von der Gemeinde geprüft.

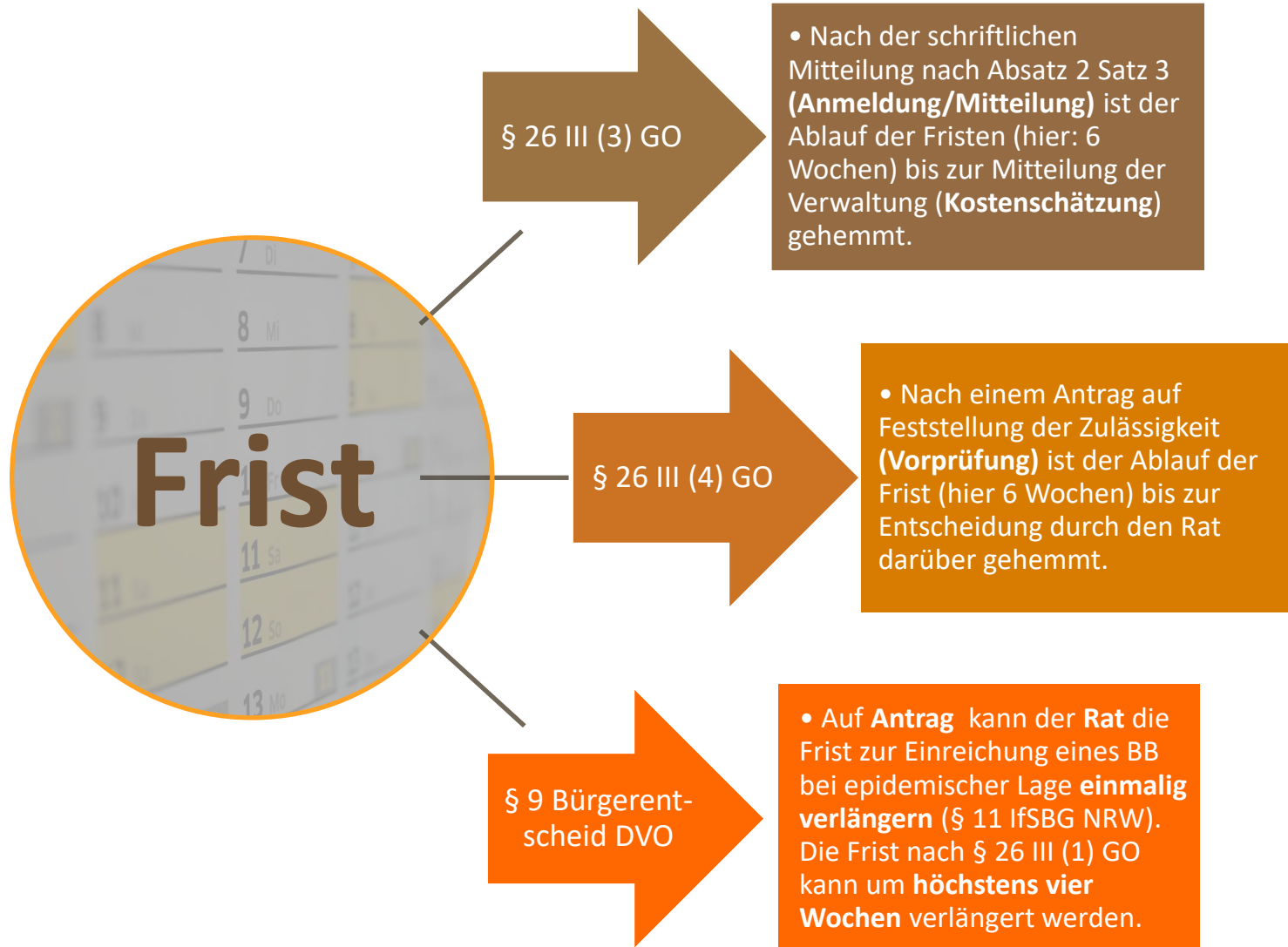
\* Kommunalwahlberechtigte: Bürger ab 16, auch EU-Ausländer



## § 26 III GO: Die **Frist zur Einreichung des Bürgerbegehrens (1)**



## § 26 III GO: Die **Frist zur Einreichung des Bürgerbegehrens (2)**



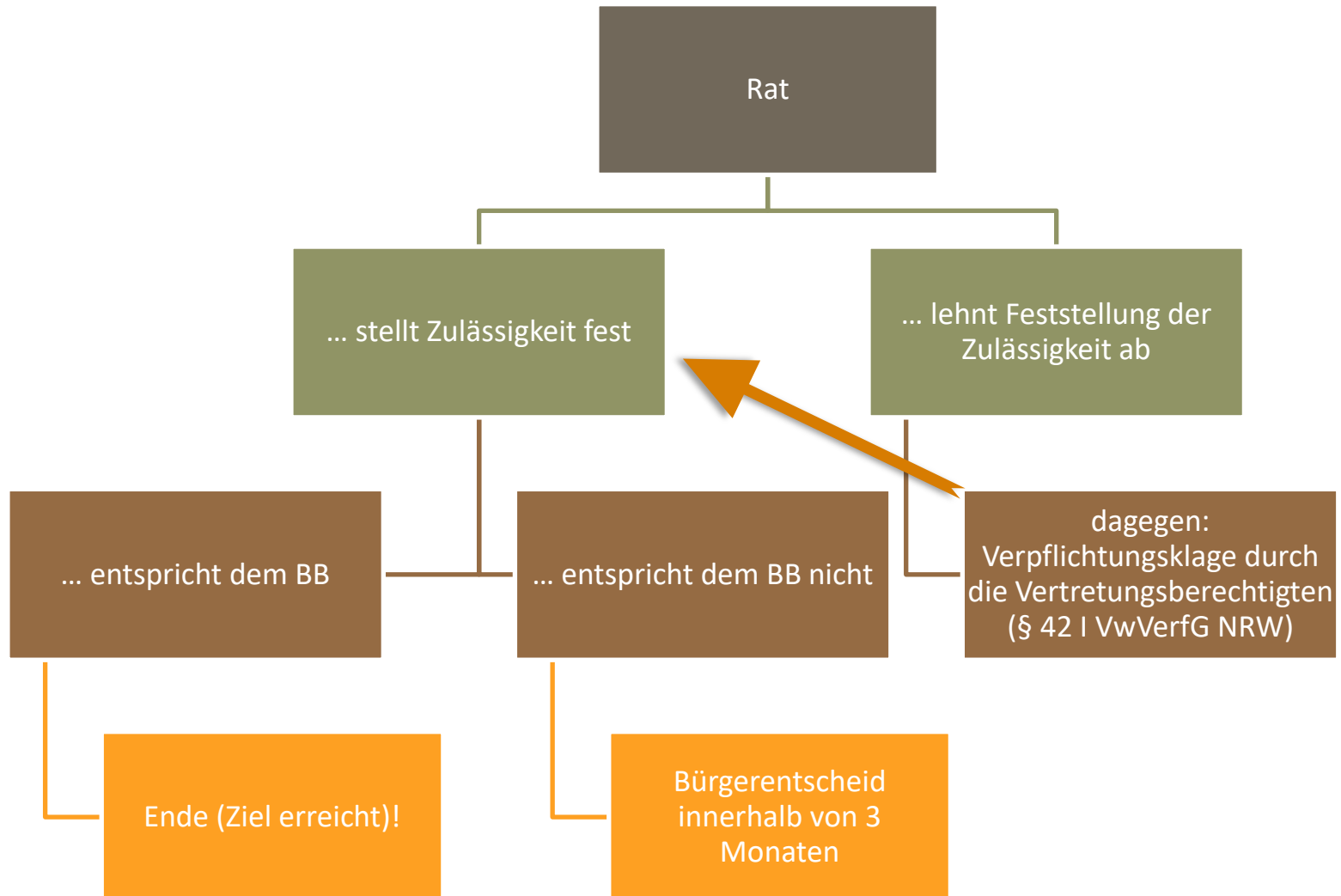


## § 26 VI GO: Feststellung der Zulässigkeit durch den Rat (1)





## § 26 VI GO: Feststellung der Zulässigkeit durch den Rat (2)





## Bürgerentscheid

### § 26 VIII GO

Der Bürgerentscheid hat die Wirkung eines Ratsbeschlusses.

### § 26 X GO

Das zuständige Ministerium kann durch Rechtsverordnung das Nähere regeln.

Verordnung über die Durchführung von Bürgerbegehren und Bürgerentscheiden (BürgerentscheidDVO)

### § 1 BürgerentscheidDVO

(1) Die Gemeinde regelt die Vorbereitung, Durchführung und Auswertung eines Bürgerentscheids durch eine Satzung (§ 7 GO).



## Bürgerentscheid: Die Abstimmung (§ 26 VII GO)

Ja-oder-Nein-  
Frage

Mehrheit der  
gültigen Stimmen  
entscheidet...

... sofern diese  
Mehrheit  
mindestens 20%\*  
der Bürger  
beträgt

\* in Gemeinden bis zu 50.000 Einwohnern

Auf dem Stimmzettel darf nur  
ein Bewerber angekreuzt werden!



## Zusammenfassung

### Bürger\*innen

### Gemeinde

Anmeldung / Mitteilung

Kostenschätzung

*Antrag auf Feststellung der Zulässigkeit / Vorprüfung\**

*Entscheidung über Zulässigkeit (Rat)*

Antrag auf Durchführung des Bürgerentscheids („Unterschriftenliste“)

Entscheidung über Zulässigkeit insgesamt (Rat)

Durchführung des Bürgerentscheids

\* empfohlen



# Hinweise zum Datenschutz



# Ende

